

SATZUNG

des

Förderverein der Erich Kästner-Schule

Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale
Entwicklung

Regionales Beratungs- und Förderzentrum des Wetteraukreises in
Ortenberg – Konradsdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Erich Kästner-Schule, Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung, Regionales Beratungs- und Förderzentrum des Wetteraukreises in Konradsdorf e.V.", hat seinen Sitz in Ortenberg - Konradsdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Nidda eingetragen. Er führt sodann den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unterrichts- und der Erziehungsziele der Erich Kästner-Schule inklusive des regionalen Beratungs- und Förderzentrums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von pädagogisch und didaktisch gut geeigneten Lernmaterialien und Trainingsspielsammlungen sowie die Durchführung von Projekten und Freizeiten der Schülerinnen und Schüler der Erich Kästner-Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Austritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss des Kalendervierteljahres zulässig.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Vereinsmittel werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden und Zuschüsse aufgebracht. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann in Härtefällen Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit beschließen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7a Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender / Vorsitzende
2. Vorsitzender / Vorsitzende
- Schriftführer / Schriftführerin
- Kassierer / Kassiererin.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende; jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 7b Kassenprüfer/ Kassenprüferin

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer / Kassenprüferin, die die Jahresrechnung des Vorstands prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Kassenprüfer / Kassenprüferin sind jährlich zu wählen und dürfen höchstens einmal wiedergewählt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz als auch Online stattfinden.

§ 9 Berufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird von dem / der 1. Vorsitzenden oder von dem / der 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen mittels Brief, auch per elektronischer Post einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem / der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem / der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den / die Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, soweit dies nicht die beabsichtigte Satzungsänderung betrifft.

Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgebenden gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem / der Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken wörtlich in einem Protokoll festzuhalten und von dem/ der jeweiligen Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin zu unterschreiben. Dabei sollten Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins in das Eigentum der Erich Kästner-Schule über. Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 29.01.2000 verabschiedet und durch Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung am 17.10.2023 aktualisiert.